

nach Mich. Ancher, Chr. Dalsgaard, Exner, Hammershøj, A. Slott-Møller, Carl Thomsen, Willumsen u. a. Hier sei besonders hingewiesen auf das Verzeichnis von Bildnissen der modernen Kunst (im Alphabet der Abgebildeten); von dänischen (bzw. norwegischen) sind darunter Bildnisse der dänischen Königsfamilie, der Dichter S. E. Andersen (nach Carl Bloch), Björnson (nach Berenskiöld), Drachmann (nach Ancher und nach Krøyer), Arne Garborg (nach Nordhagen), J. P. Jacobsen (nach Josephson), Jbsen (nach Nordhagen), Grundtvig und Ingemann (nach Marstrand), Dehlenschläger (nach Gertner); — der Gelehrten Prof. Emil Chr. Hansen (nach Haslund), H. Höffding (nach Bedel), Jul. Lange (nach Krøyer und nach Brandstrup), Sören Kierkegaard (nach Lupa-Jensen), Jul. Thomsen (nach Bloch); — der Künstler Thorvaldsen (nach Edersberg und nach Heß), Lor. Frölich (nach Krøyer und Paulsen), Edb. Grieg (nach Krøyer und Berenskiöld); — Künstler-Selbstbildnisse von Edb. Munch, Nils und Joachim Stovgaard.

**sk. Vom Reichsgericht.** Unlauterer Wettbewerb. Urteil d. R.-G. vom 3. Januar 1911. (Nachdruck verboten.) — Der Kaufmann Heeschen, der in Lehe eine Fischhandlung betreibt, suchte sich der Konkurrenz gegenüber dadurch Vorteile zu verschaffen, daß er sich durch zwei Lehrlinge einer Geestemünder Druckerei, in der die Firma Franz Kunkel ihre Preisformulare mit den jeweiligen Fischpreisen versehen läßt, Exemplare dieser Formulare vor ihrer Lieferung an den Besteller besorgen ließ, um dann die Konkurrenz durch niedrigere Preise zu unterbieten. Das Manöver wurde jedoch entdeckt und führte zu einer Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs und wegen Diebstahls der Geschäftsformulare gegen den Kaufmann Heeschen und die beiden Lehrlinge vor dem Amtsgericht Geestemünde. Das Gericht verurteilte Heeschen wegen unbefugter Verwendung von Geschäftsgeheimnissen zu 100 M und die Lehrlinge wegen wissentlicher Beihilfe bzw. Hehlerei zu je 10 M Geldstrafe. Von der Anklage des Diebstahls wurden die Lehrlinge freigesprochen, da ihnen das Bewußtsein dazu gefehlt habe; ebenso Heeschen von der Anklage der Anstiftung zu diesem Delikte.

Soweit Freisprechung erfolgt war, legte die örtliche Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht ein, die zu einer Aufhebung des freisprechenden Urteils und zur Zurückverweisung zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz führte. Es sei hier nicht nur der Inhalt der Formulare entwendet, sondern es seien auch die Papiere selbst weggenommen. Wären sie zurückgebracht worden, so könnte allerdings von einem Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuches keine Rede sein. Im vorliegenden Falle aber seien die Papiere nicht zurückgebracht worden und die Freisprechung zu Unrecht mit der Wertlosigkeit des Entwendeten und dem fehlenden strafrechtlichen Bewußtsein der Täter begründet worden. (Alt.-Zeich. 5 D 836/10.)

**Vom Reichsgericht.** Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juni 1910, bearbeitet von Rechtsanwält Dr. Felix Walther, Leipzig. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) — Die bekannte Verpflichtung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vor der Eintragung der Gesellschaft dem Registergericht gegenüber zu versichern, daß die Stammeinlagen in seiner freien Verfügung sich befinden (soweit es sich um Bareinlagen handelt, nur zu 1/4), bezweckt den Schutz der Gläubiger.

Wissentlich falsche Versicherung wird in § 82 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. mit Strafe bedroht. Wenn aber aus irgendeinem Grunde die Gesellschaft dann nicht eingetragen wird, also nicht zur Entstehung kommt, so könnte man die Meinung vertreten, daß damit eine Strafbarkeit des Geschäftsführers entfällt. Dies verneint jedoch der fünfte Strafsenat des Reichsgerichts, nachdem bereits das Landgericht Detmold den angeklagten Geschäftsführer verurteilt hatte, mit folgender Begründung:

»Daraus, daß einerseits nach § 11 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften m. b. H., die Gesellschaft als solche vor der Eintragung in das Register nicht besteht, andererseits in den §§ 7, 8 den »Geschäftsführern der Gesellschaft« die Pflicht auferlegt ist, die Gesellschaft zur Eintragung anzumelden und dabei die Versicherung über die Leistungen auf die Stammeinlagen abzugeben,

geht mit Notwendigkeit hervor, daß die Pflicht zu jener Anmeldung und Versicherung den Personen, die schon vor der Entstehung der Gesellschaft zu deren Geschäftsführern bestellt sind, in der Zeit vor dem Bestehen der Gesellschaft obliegt. Es ergibt sich hieraus weiter, daß das im § 82 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes mit Strafe bedrohte Vergehen wahrheitswidriger Versicherung zum Zwecke der Herbeiführung der Eintragung nur vor dem Inslebentreten der Gesellschaft begangen werden kann. Das Vergehen ist im Augenblicke der Abgabe der unwahren Versicherung, schon vor dem Bestehen der Gesellschaft, vollendet. Belanglos ist, ob nachher die Eintragung der Gesellschaft wirklich erfolgt. Denn die Strafbarkeit des Vergehens ist nach dem Wortlaute des Gesetzes davon, daß die Eintragung erfolgt, nicht abhängig gemacht. Aber auch Sinn und Zweck der Strafandrohung erfordern eine solche Voraussetzung nicht. Die Strafandrohung wendet sich gegen Geschäftsführer, die es unternehmen, durch falsche Versicherungen den Registerrichter über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Eintragung zu täuschen. Dem Zwecke, von solchem Unternehmen abzuhalten, würde es zuwiderlaufen, wenn die Strafbarkeit an die Bedingung des Gelingens geknüpft wäre, im Falle alsbaldiger Entdeckung vor der Eintragung aber entfielen.«

Die Revision des Angeklagten wurde deshalb verworfen. (Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 43 S. 430 ff.) (Attens. 5 D 398/10.)

**Rentabilität der Aktien-Unternehmungen.** — Diese betrug in folgenden 12 Gruppen und den Jahren 1909 und 1910:

Gruppe	Aktienkapital in 1000 M für das Jahr 1909 resp. 1909/1910		Dividende in Prozent	
	1909	1910	1909	1910
Bergbau und Hütten . . . . .	1374 886		8,1	8,0
Eisengewerbe . . . . .	1 075 297		7,9	8,1
Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	485 793		6,0	6,5
Textilgewerbe . . . . .	427 079		8,3	9,5
Ledergewerbe . . . . .	98 111		9,3	9,5
Bekleidung und Reinigung . . . . .	15 592		6,3	7,4
Baugewerbe . . . . .	405 627		3,7	3,9
Steine und Erden . . . . .	362 671		7,5	6,7
Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	64 579		11,0	8,7
Chemische Industrie . . . . .	393 325		14,1	15,7
Papiergewerbe . . . . .	89 684		6,0	6,7
Graphische Gewerbe . . . . .	43 579		6,4	7,1
			Durchschnitt 7,8	8,1

Hierzu bemerkt die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker«, der wir obige Zahlen entnehmen: Die Dividende im graphischen Gewerbe bewegte sich unter Durchschnitt. Diejenige im Buchdruckgewerbe aber ist nach früheren Feststellungen noch wesentlich geringer als die obige Durchschnittsdividende im graphischen Gewerbe überhaupt.

**Steuerzahlung durch Postscheck.** — Zur weiteren Ausbildung des Postscheckverkehrs, der den Zahlungsverkehr durch Einschränkung der Barzahlungen verbessern soll, bezeichnet es die amtliche »Berl. Korr.« als erwünscht, daß die Stadtverwaltungen ihre Steuerzahlstellen in den Postscheckverkehr einbeziehen und auf diese Weise den Steuerzahlern, die ein Postscheckkonto besitzen, Gelegenheit geben, im Wege dieses Verkehrs ihre Staats- und Gemeindesteuern zu begleichen. Auch dem Interesse eines großen Teils der übrigen Steuerzahler, die selbst kein Postscheckkonto haben, würde mit der Aufmachung eines solchen Kontos für die Steuerkassen gedient sein, da die Zahlung der Steuern alsdann mit Zahlkarte an jedem Postschalter erfolgen könnte, was namentlich den Steuerzahlern, die von der städtischen Zahlstelle entfernt wohnen, die Zahlung wesentlich erleichtern würde. Um den Postscheckverkehr den Bedürfnissen der Stadtverwaltungen und der Steuerzahler anzupassen, wird folgendes Verfahren eingeführt werden:

Die Steuerzahler, die ein Postscheckkonto haben, erklären sich ihrer Steuerzahlstelle gegenüber schriftlich damit einverstanden, daß die Steuern jedesmal bei Fälligkeit von ihrem Postscheckkonto abgeschrieben werden. Die Steuerzahlstelle teilt dem Postschedamte zu den Fälligkeitsterminen die abzuschreibenden Be-